

Nr. 30**Johnston u.a. gegen Irland**

Urteil vom 18. Dezember 1986 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 112.

Beschwerde Nr. 9697/82, eingelegt am 16. Februar 1982; am 21. Mai 1985 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: (1) Opfereigenschaft (Beschwer) als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Individualbeschwerde, Art. 25 Abs. 1 (Art. 34 n.F., Text in EGMR-E 1, 650); (2) Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs als Zulässigkeitsvoraussetzung, Art. 26 (Art. 35 n.F., Text in EGMR-E 1, 650); (3) Recht auf Eheschließung, Art. 12; (4) Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Art. 9; (5) Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Art. 8; (6) Diskriminierungsverbot, Art. 14; (7) gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Sonstiges Völkerrecht: Art. 31 Abs. 1 der Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23. Mai 1969; Art. 16 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 (Freiheit der Eheschließung).

Innerstaatliches Recht: (1) Verfassung: Art. 40, 41, 42 (Schutz des Lebens, der Person, des guten Namens und des Eigentums durch den Staat; Schutz von Ehe und Familie; Verbot der Ehescheidung; Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern); (2) Gesetz zur Unterhaltspflicht gegenüber Ehefrauen und Kindern von 1976 (Maintenance of Spouses and Children Act 1976); (3) Gesetz zum Schutz des Familienheims von 1976 (Family Home Protection Act 1976); (4) Gesetz über die Rechtsstellung des Kindes von 1986 (Status of Children Bill 1986).

Ergebnis: (1) Prozesshindernde Einreden der Regierung zur fehlenden Opfereigenschaft und zur unterbliebenen Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs unbegründet; (2) fehlende Möglichkeit der Scheidung nach irischem Recht keine Verletzung von Art. 8 oder 12; (3) Anerkennung von im Ausland erfolgten Scheidungen durch die irische Rechtsprechung keine Verletzung des Diskriminierungsverbots (Vermögen) i.V.m. dem Recht auf Eheschließung, Art. 14 i.V.m. Art. 12; (4) Art. 9 nicht anwendbar; (5) Rechtsstellung unverheirateter Paare keine Verletzung von Art. 8; (6) rechtliche Benachteiligung nichtehelicher Kinder verletzt Art. 8 in Bezug auf alle drei Bf. (das Kind und dessen, einem gesetzlichen Eheverbot unterliegenden, Eltern); (7) Entschädigung für immateriellen Schaden sowie Ersatz von Verfahrenskosten und Auslagen.

Sondervoten: Zwei.

Innerstaatliche Umsetzung des Urteils, Überwachung durch das Ministerkomitee (gem. Art. 54 [Art. 46 n.F.]): Das Ministerkomitee des Europarats teilt im Anhang zu seiner Entschließung DH (88) 11 vom 21. Juni 1988 mit, dass mit der Neufassung des Gesetzes über die Rechtsstellung des Kindes vom 14. Dezember 1987 (Status of Children Act 1987) – vollumfänglich in Kraft getreten am 14. Juni 1988 – eine Rechtsangleichung erfolgt ist. Nunmehr gilt (1) das allgemeine Prinzip, dass es unbeachtlich ist, ob die Eltern miteinander verheiratet sind; (2) das erwähnte Prinzip stellt für die Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern soweit wie möglich dieselben Bedingungen her wie für die Kinder verheirateter Eltern, und zwar in Bezug auf Vormundschaft, Unterhalt und Eigentumsrechte. Ferner wird die mit dem Gesetz von 1987 eingeführte Rechtsangleichung in das geltende Einkommensteuerrecht übernommen, s. § 74 des Finanzgesetzes 1988 (Finance Act 1988).

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 5. März 1985 zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Art. 8 der Konvention vorliegt, s.u. S. 361, Ziff. 39.

Die beim Gerichtshof ursprünglich gebildete Kammer hat am 24. Januar 1986 beschlossen, den Fall nach Art. 50 VerfO-EGMR an das Plenum abzugeben.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. und 24. Juni 1986 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: Frau J. Liddy, stv. Rechtsberaterin im Außenministerium, als Verfahrensbevollmächtigte, unterstützt durch: D. Gleeson, Senior Counsel, J. O'Reilly, Counsel, M. Russell, Office of the Attorney General, P. Smyth, Außenministerium, als Berater;

für die Kommission: Gaukur Jörundsson als Delegierter;

für die Beschwerdeführer: Senatorin M. Robinson, Senior Counsel, Dr. W. Duncan, Lecturer in Law, Rechtsanwältin M. O'Leary (Solicitor).

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

I. Die Umstände des vorliegenden Falles

[10.-15.] Der erste Beschwerdeführer (Bf.), Roy H.W. Johnston, geb. 1930, ist ein höherer Angestellter in der angewandten Forschung. Er lebt in Rathmines, Dublin, zusammen mit der zweiten Bf., Janice Williams-Johnston, geb. 1938, die von Beruf Lehrerin ist und zuletzt eine Kindergarten-Gruppe in Dublin geleitet hat, doch seit 1985 ohne Arbeit ist. Die dritte Bf., Nessa Doreen Williams-Johnston, geb. 1978, ist ihr gemeinsames Kind.

Der erste Bf. hatte im Jahr 1952 Fräulein M. nach dem Ritus der irischen Kirche (Church of Ireland) geheiratet. Aus dieser Ehe gingen drei Kinder hervor. Seit dem Jahr 1965 lebt er von seiner Ehefrau getrennt, nachdem beide festgestellt hatten, dass ihre Ehe gescheitert war. Jeder der beiden begann mit Wissen und Einverständnis des anderen eine Beziehung zu jeweils einer anderen Person, mit der der Betreffende dann auch zusammenlebte.

Aufgrund der irischen Verfassung ist es dem ersten Bf. in Irland nicht möglich, eine Auflösung seiner Ehe zu erreichen, um die zweite Bf. heiraten zu können. Er hat folgende Schritte unternommen, um seine Verhältnisse zu ordnen:

Mit Zustimmung seiner Ehefrau konsultierte er Rechtsanwälte zu der Frage, ob es möglich sei, eine Scheidung außerhalb Irlands zu erreichen. Er nahm von diesem Vorhaben Abstand, nachdem man ihm mitgeteilt hatte, dass eine im Vereinigten Königreich vollzogene Scheidung in Irland nur dann anerkannt werde, wenn er dort ständigen Wohnsitz ohne Rückkehrabsicht genommen habe.

Er formalisierte im Jahr 1982 eine seit einigen Jahren praktizierte Trennungsvereinbarung mit seiner Ehefrau, durch welche diese einen Ausgleichsbetrag erhalten hatte, eine Unterhaltsregelung für das letzte noch minderjährige Kind getroffen worden war und beide Eheleute wechselseitig auf Erbansprüche verzichtet hatten. Er errichtete ein Testament, in dem er sein Vermögen unter der zweiten Bf. und seinen vier Kindern aufteilte. Er sorgte für den Unterhalt der dritten Bf. und verhielt sich ihr gegenüber, wie es von einem Vater erwartet wird.

Die zweite Bf. ist in Bezug auf ihren Unterhalt im Wesentlichen vom ersten Bf. abhängig. Sie ist wegen der aufgrund ihrer Rechtsstellung bestehenden Rechtsunsicherheit besorgt, insbesondere wegen des Fehlens von Unterhaltspflichten und von Erbensprüchen bei gesetzlicher Erbfolge.

Die dritte Bf. hat nach irischem Recht die Stellung eines nichtehelichen Kindes. Ihre Eltern wenden sich gegen die fehlende Möglichkeit, sie als ihr Kind mit allen Unterhaltspflichten und Rechten bei der Erbfolge anzuerkennen. Sie machen auf das ihr wegen dieser Rechtsstellung insbesondere während des Schulbesuchs anhaftende Stigma aufmerksam.

II. Das relevante innerstaatliche Recht

A. Auf die Familie bezogene Verfassungsbestimmungen

[16.-18.] Die irische Verfassung von 1937 enthält folgende Vorschriften:

„Art. 40.3.1

Der Staat verbürgt sich in seinen Gesetzen, die persönlichen Rechte der Staatsbürger zu achten und sie, soweit dies durchführbar ist, zu verteidigen und zu schützen.

Art. 40.3.2

Insbesondere schützt der Staat durch seine Gesetze nach bestem Vermögen das Leben, die Person, den guten Namen und die Vermögensrechte eines jeden Bürgers gegen widerrechtliche Angriffe und verteidigt sie im Falle ihrer widerrechtlichen Verletzung.

Art. 41.1.1

Der Staat anerkennt die Familie als die natürliche und ursprüngliche Grundeinheit der Gesellschaft und als eine moralische Einrichtung mit unveräußerlichen und unverjährenbaren Rechten vor und über allen positiven Gesetzen.

Art. 41.1.2

Der Staat garantiert daher den Schutz der Familie, ihren Aufbau wie ihr Ansehen, als die notwendige Grundlage der sozialen Ordnung und als unentbehrlich für das Wohl von Volk und Staat.

Art. 41.3.1

Der Staat verpflichtet sich, die Institution der Ehe, auf die sich die Familie gründet, mit besonderer Sorgfalt zu bewahren und sie vor Angriffen zu schützen.

Art. 41.3.2

Es darf kein Gesetz erlassen werden, das eine Bewilligung der Auflösung der Ehe vorsieht.

Art. 42.1

Der Staat anerkennt, dass die Erziehung des Kindes in erster Linie und natürlicherweise der Familie obliegt; er verbürgt sich, das unveräußerliche Recht und die unveräußerliche Pflicht der Eltern zu achten, je nach ihren Mitteln für die religiöse, moralische, geistige, körperliche und soziale Erziehung ihrer Kinder Sorge zu tragen.

Art. 42.5

In Ausnahmefällen, in denen die Eltern aus körperlichen oder geistigen Gründen ihren Pflichten gegen ihre Kinder nicht nachkommen, bemüht sich der Staat als Hüter des Gemeinwohles, durch geeignete Maßnahmen die Stelle der Eltern einzunehmen; er hat dabei den natürlichen und unveräußerlichen Rechten des Kindes in gebührender Weise Rechnung zu tragen.“

Da aufgrund des Art. 41.3.2 der Verfassung die Auflösung einer Ehe durch Scheidung nicht möglich ist, kommt neben einer Vereinbarung der Trennung von Tisch und Bett (*divorce a mensa et thoro*) nur die Nichtigerklärung der Ehe durch eine Erklärung des High Court in Frage. Aufgrund der Rechtsprechung der irischen Gerichte steht fest, dass „Familie“ i.S.d. Art. 41 der Verfassung nur die im Rahmen einer Ehe bestehende Familie umfasst. Allerdings hat der Supreme Court anerkannt, dass das nichteheliche Kind bestimmte, nicht in der Verfassung ausdrücklich aufgeführte, natürliche Rechte besitzt, die aufgrund des Art. 40.3. der Verfassung geschützt werden.

B. Anerkennung von Scheidungen im Ausland

[19.-21.] Ausländische Scheidungen werden in Irland grundsätzlich nicht anerkannt. Hierzu sieht Art. 41.3.3 der Verfassung vor:

„Niemand, dessen Ehe nach dem bürgerlichen Recht eines fremden Staates geschieden worden ist, nach dem zur Zeit in Kraft befindlichen Recht unter der – durch diese Verfassung begründeten – Rechtshoheit von Regierung und Parlament jedoch weiterhin rechtsgültig ist, kann innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsordnung zu Lebzeiten des anderen Partners der geschiedenen Ehe eine rechtsgültige Ehe eingehen.“

Allerdings ist in der irischen Rechtsprechung anerkannt, dass aufgrund der allgemeinen Regeln des irischen internationalen Privatrechts eine ausländische Scheidung der Ehe auch irischer Staatsangehöriger dann anerkannt wird, wenn diese zum Zeitpunkt des Scheidungsverfahrens ihren ständigen Wohnsitz in diesem Staat gehabt haben. Hierfür ist die Absicht, sich dort ständig niederzulassen und nicht zurückkehren zu wollen, Voraussetzung.

C. Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften

[22.-24.] Die Rechtsstellung von Personen, die wie die Bf. in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben, stellt sich folgendermaßen dar: Sie sind nicht als „Familie“ i.S.d. Art. 41 der irischen Verfassung anerkannt. Sie haben keine gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen und keine gesetzliche Erbstellung. Allerdings werden sie nicht daran gehindert, zusammenzuleben und zugunsten des anderen zu testieren. Es ist unklar, ob vertragliche Unterhaltsabsprachen gerichtlich durchsetzbar sind.

Es besteht in Fällen von Gewaltanwendung innerhalb der Familie nicht die Möglichkeit, bei Gericht einstweilige Verfügungen nach dem Maintenance of Spouses and Children Act von 1976 zu erwirken. Allerdings können sie ähnlichen Rechtsschutz durch den Antrag auf Erlass einer Unterlassungsanordnung bei Gericht erhalten.

Sie genießen nicht den Schutz nach dem Family Home Protection Act von 1976, welcher insbesondere ein Verbot des Verkaufs des gemeinsam bewohn-

ten Hauses durch einen der Ehegatten sowie die Freistellung von der Stempelsteuer und von den Grundbuchgebühren im Fall einer Eigentumsübertragung zwischen den Ehegatten selbst vorsieht. In einem solchen Fall werden sie für die Zwecke der Kapitalerwerbssteuer ungünstiger gestellt als Ehepaare. Sie haben weniger weitgehende Rechte nach dem Sozialhilfegesetz, insbesondere was die Vergünstigungen für verlassene Ehefrauen angeht. Schließlich können sie nicht gemeinsam ein Kind adoptieren.

D. Die Rechtsstellung nichtehelicher Kinder

[25.-33.] Die verwandtschaftliche Beziehung des nichtehelichen Kindes mit der Mutter wird durch die Tatsache der Geburt begründet. Es gilt der Grundsatz „mater semper certa est“. Eine verwandtschaftliche Beziehung zum Vater besteht dagegen nicht und kann auch nicht begründet werden. Es besteht nur die Möglichkeit, eine gerichtliche Anordnung (affiliation order) gegen den mutmaßlichen Vater auf Leistung von Unterhaltszahlungen zu erwirken. Wenn Vater und Mutter dies beantragen, kann jener im Geburten- und Todesregister als Vater eingetragen werden, ohne dass dies allerdings bestimmte Rechtsfolgen hätte.

Die Mutter eines nichtehelichen Kindes ist die einzige Personensorgeberechtigte und hat die gleichen Rechte wie die Eltern eines ehelichen Kindes. Der natürliche Vater hat lediglich die Möglichkeit, sich in Angelegenheiten der Personensorge und des Besuchsrechts an das zuständige Gericht zu wenden, er kann jedoch nicht, selbst mit Zustimmung der Mutter, gemeinsam mit ihr zum Vormund ernannt werden.

Ein nichteheliches Kind kann nur dann durch nachfolgende Heirat seiner Eltern legitimiert werden, wenn diese zum Zeitpunkt seiner Geburt rechtmäßig heiraten konnten. Wenn dies nicht der Fall war, ist eine gemeinsame Adoption ebensowenig möglich. Die Eltern eines nichtehelichen Kindes sind zu gleichen Teilen verpflichtet, zu dessen Unterhalt beizutragen, der Anspruch gegen den Vater kann allerdings erst durchgesetzt werden, nachdem gegen ihn eine „affiliation order“ ergangen ist. Ein nichteheliches Kind hat kein gesetzliches Erbrecht nach seinem Vater, wird aber gegenüber der Mutter einem ehelichen Kind gleichgestellt, wenn diese kein eheliches Kind geboren hat. Bei der Verpflichtung zur Zahlung von Kapitalerwerbssteuer im Fall der Erbschaft von Vermögensgegenständen nach seinen Eltern wird es ungünstiger als ein eheliches Kind behandelt.

E. Reformvorschläge

[34.-37.] Im Jahr 1983 wurde ein gemeinsames Komitee des Dáil (Abgeordnetenversammlung) und des Seanad (Senat) eingerichtet, welches die im Zusammenhang mit dem Scheitern von Ehen bestehenden Probleme untersuchen sollte. In seinem Bericht aus dem Jahr 1985 wies das Komitee darauf hin, dass zu diesem Zeitpunkt etwa 6 % der Ehen in Irland als gescheitert betrachtet werden müssten, verlässliche Statistiken fehlten allerdings. Nach Auffassung des Komitees mangelte es für die Partner einer nach dem Scheitern einer Ehe eingegangenen neuen stabilen Beziehung und hieraus hervorgegan-

genen Kindern an einem angemessenen Rechtsschutz und einer angemessenen Rechtsstellung. Es äußerte sich jedoch nicht zu der Frage, ob gegenwärtig eine gesetzliche Einführung der Scheidung erforderlich sei. In einer Volksabstimmung am 26. Juni 1986 stimmte eine Mehrheit der Stimmberechtigten gegen die Annahme eines Verfassungszusatzes, welcher die Möglichkeit einer gesetzlichen Einführung der Scheidung erlaubt hätte.

Nachdem ein Bericht der irischen Law Reform Commission zur Stellung der nichtehelichen Kinder im Jahr 1982 deren gesetzliche Gleichstellung empfohlen hatte, kündigte die Regierung im Jahr 1983 ein Reformvorhaben an, das allerdings nicht so weit gehen sollte, dass der Vater ohne weiteres vormundschaftliche Rechte erhalten soll. Ein im Jahr 1985 beiden Häusern des Parlaments vorgelegter Entwurf für ein Gesetz über die Rechtsstellung des Kindes (Status of Children Bill 1986), der den möglichst weitgehenden Abbau der Diskriminierungen von nichtehelichen Kindern vorsieht, würde zu folgenden Rechtsänderungen führen:

Der Eintrag in das Geburtenregister als nichtehelicher Vater soll eine Vermutungswirkung für die Richtigkeit begründen. Der Vater soll bei Gericht beantragen können, dass ihm das Sorgerecht gemeinsam mit der Mutter übertragen wird. Eine Legitimation durch nachfolgende Heirat der Eltern soll möglich werden. Die Unterhaltsverpflichtungen der Eltern gegenüber dem nichtehelichen Kind sollen denen von verheirateten Eltern angeglichen werden. Im Bereich des Erbrechts sollen die Unterschiede beseitigt werden, die sich daraus ergeben, dass die Eltern nicht miteinander verheiratet waren. Steuerrechtliche Änderungen wurden einem besonderen Gesetzgebungsverfahren vorbehalten. Am 9. Mai 1986 wurde das Gesetz im Senat eingebracht.

* * *

Verfahren vor Kommission und Gerichtshof

[38.] In ihrer Beschwerde vom 16. Februar 1982 machen die drei Bf. geltend, sie seien aufgrund des Fehlens gesetzlicher Vorschriften, die eine Scheidung ermöglichen und die das Familienleben von Personen anerkennen, welche nach dem Scheitern einer Ehe in einer nichtehelichen Familienbeziehung leben, in ihren Rechten aus den Art. 8, 9, 12 und 13 sowie Art. 14 i.V.m. Art. 8 und 12 der Konvention verletzt.

[39.] In ihrem Bericht (Art. 31 EMRK) vom 5. März 1985 gelangt die Kommission zu dem Ergebnis,

- dass Art. 8 und 12 nicht verletzt worden sind, da insoweit das Recht auf Scheidung und die hieraus folgende Möglichkeit der Wiederverheiratung nicht durch die Konvention gewährleistet ist (einstimmig);
- dass Art. 8 insofern nicht verletzt worden ist, als das irische Recht dem ersten Bf. und der zweiten Bf. keinen anerkannten Familienstatus einräumt (zwölf Stimmen gegen eine);
- dass ein Verstoß gegen Art. 8 insofern vorliegt, als die Rechtsstellung der dritten Bf. das Familienleben aller drei Bf. missachtet (einstimmig);

- dass die Rechte des ersten Bf. aus Art. 9 nicht verletzt worden sind (einstimmig);
- dass Art. 14 i.V.m. Art. 8 und 12 nicht verletzt worden ist, da der erste Bf. und die zweite Bf. durch das irische Recht nicht diskriminiert worden sind (zwölf Stimmen gegen eine);
- dass es nicht erforderlich ist, die gesonderte Diskriminierungsrüge der dritten Bf. zu prüfen;
- dass Art. 13 nicht verletzt worden ist (einstimmig).

Vor dem Gerichtshof hielten die Bf. die Rüge einer Verletzung von Art. 13 nicht aufrecht.

[40.] Die Regierung erhebt eine Reihe von prozesshindernden Einreden, die in den Entscheidungsgründen ausführlich behandelt werden. In der Sache beantragt die Regierung, der Gerichtshof möge entscheiden, dass die genannten Konventionsartikel nicht verletzt worden sind. In Bezug auf Art. 50 beantragt die Regierung, dass eine gerechte Entschädigung nicht angebracht sei bzw., hilfsweise, dass die evt. Feststellung einer Konventionsverletzung durch den Gerichtshof per se eine hinreichende gerechte Entschädigung darstellt.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Die prozesshindernden Einreden der Regierung

A. Zur „Opfer“-Eigenschaft (Beschwer) der Bf.

41. Die Regierung trägt vor, die ungestörten Lebensumstände der Bf. zeigten, dass diese nicht der Gefahr ausgesetzt seien, von den Regelungen des irischen Rechts, gegen die sie sich wenden, unmittelbar betroffen zu sein. Sie hätten in einem konstruierten Streit rein theoretische Probleme aufgeworfen und könnten daher nicht ernsthaft geltend machen, i.S.v. Art. 25 Abs. 1 der Konvention „beschwert“ zu sein, der, soweit relevant, wie folgt lautet:

„Die Kommission kann ein (...) Gesuch jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personenvereinigung angegangen werden, die sich durch eine Verletzung der in dieser Konvention anerkannten Rechte durch einen der Hohen Vertragschließenden Teile beschwert fühlt (...).“

42. Die Regierung hat diese Rüge bereits ohne Erfolg bei der Prüfung der Zulässigkeit vor der Kommission erhoben; das bedeutet, dass sie nicht präkludiert ist, sie vor dem Gerichtshof geltend zu machen (s. u.a. das Urteil *Campbell und Fell* vom 28. Juni 1984, Série A Nr. 80, S. 31, Ziff. 57, EGMR-E 2, 414).

Trotzdem hält der Gerichtshof diese Rüge nicht für durchgreifend. Art. 25 lässt die Behauptung von Einzelpersonen, dass ein Gesetz als solches ihre Rechte verletze, bei Fehlen von Einzelmaßnahmen, welche dieses Gesetz umsetzen, dann ausreichen, wenn die Gefahr besteht, dass jene unmittelbar davon betroffen sein werden (s. *Marckx*, Urteil vom 13. Juni 1979, Série A Nr. 31, S. 13, Ziff. 27, EGMR-E 1, 397 f.). Tatsächlich erheben die Bf. Einwände bzgl. der Wirkungen des Gesetzes auf ihr eigenes Leben.

Darüber hinaus ist die Frage des Vorliegens oder Nichtvorliegens eines Nachteils kein Umstand, der in Art. 25 durch die Verwendung des Wortes

„beschwert“ beschrieben wird, weil diese Umschreibung [lediglich] „die durch die fragliche Handlung oder Unterlassung unmittelbar betroffene Person“ kennzeichnet (s. u.a. das Urteil *De Jong, Baljet und van den Brink* vom 22. Mai 1984, Série A Nr. 77, S. 20, Ziff. 41, EGMR-E 2, 384 f.).

Die Bf. können daher im vorliegenden Fall zu Recht geltend machen, sie seien durch die behaupteten Konventionsverstöße beschwert.

43. Der Gerichtshof ist nicht der Auffassung, dass er der Aufforderung der Regierung Folge leisten sollte, den Erlass des Urteils bis nach der Verabschiedung des Gesetzes über die Rechtsstellung des Kindes (Status of Children Bill, s.o. Ziff. 36), wodurch das relevante irische Recht in einer Reihe von Punkten geändert werden soll, zu verschieben. Der Gerichtshof ist schon bei anderer Gelegenheit mit der Prüfung eines Falles fortgefahren trotz gleichzeitig erfolgender oder geplanter Reformen (siehe z.B. die Urteile in den Fällen *Marckx, Airey und Silver u.a.* vom 13. Juni 1979, 9. Oktober 1979 und 25. März 1983, Série A Nr. 31, 32 und 61, EGMR-E 1, 396, 414 und 2, 227).

B. Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs

44. Nach Auffassung der Regierung – die eine ähnliche Einrede bereits vor der Kommission rechtzeitig erhoben hat – hätte die Verfassungsmäßigkeit jeder der Vorschriften, gegen welche die Bf. sich wenden, von irischen Gerichten überprüft werden können. Da sie aber diese ihnen zugänglichen innerstaatlichen Rechtsbehelfe nicht erschöpft hätten, habe die Kommission die Beschwerde irrigerweise für zulässig erklärt.

45. Die einzigen Rechtsbehelfe, die nach Art. 26 der Konvention erschöpft werden müssen, sind solche, die sich auf die behaupteten Verstöße beziehen; das Bestehen solcher Rechtsbehelfe muss nicht nur theoretisch, sondern auch in der Praxis mit hinreichender Sicherheit gewährleistet sein. Wenn dies nicht der Fall ist, fehlt ihnen die erforderliche Zugänglichkeit und Effektivität; und es obliegt dem betroffenen Staat nachzuweisen, dass diese Bedingungen erfüllt sind, wenn er den Einwand der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs geltend macht (s. u.a. *De Jong, Baljet und van den Brink*, Série A Nr. 77, S. 19, Ziff. 39, EGMR-E 2, 383 f.).

46. Soweit sich die Rügen der Bf. auf das nach der Verfassung von Irland bestehende Scheidungsverbot beziehen, besteht kein wirksamer Rechtsbehelf.

Was die übrigen Streitgegenstände betrifft, ist der Gerichtshof unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der irischen Gerichte (s.o. Ziff. 31) der Auffassung, dass die Regierung das Bestehen eines wirksamen Rechtsbehelfs nicht mit dem erforderlichen Grad an Gewissheit nachgewiesen hat.

C. Zur behaupteten Unzulässigkeit bestimmter Rügen der Bf. aus anderen Gründen

47. In der mündlichen Verhandlung am 23. und 24. Juni 1986 vertrat die Regierung die Auffassung, dass die Bf. nach der Zulässigkeitsentscheidung der Kommission vor dieser ebenso wie vor dem Gerichtshof eine Anzahl von zusätzlichen Beschwerdepunkten, die ihre Rechtsstellung nach irischem Recht betreffen, vorgebracht hätten, welche in dieser Entscheidung nicht für

zulässig erklärt worden seien. Nach Ansicht der Regierung „ist der Gerichtshof mit“ diesen Beschwerdepunkten – welche die Zugänglichkeit von einstweiligen Verfügungen, die Anwendbarkeit des Family Home Protection Act von 1976, Rechte bei testatloser Erbfolge im Verhältnis der beiden ersten Bf. zueinander, den Anfall von Steuern und Stempelabgabe, die Rechte nach dem Sozialhilfegesetz sowie behauptete Diskriminierungen im Beruf betreffen – „nicht ordnungsgemäß befasst“.

48. Der Delegierte der Kommission weist darauf hin, dass die Bf. diese Gesichtspunkte zur Erläuterung ihrer allgemeinen Beschwerde angeführt haben, nämlich dass sie sich „in einer Lage befinden, die es ihnen unmöglich macht, eine nach irischem Recht anerkannte Stellung als Familie zu begründen oder zu gewährleisten, dass ihr Kind ein vollständig integriertes Mitglied ihrer Familie würde“, und dass die Beschwerde von der Kommission in diesem Sinne für zulässig erklärt worden ist.

Darüber hinaus nimmt der Gerichtshof zur Kenntnis, dass die ursprüngliche Rüge der Bf. bei der Kommission dahin lautete, dass diese „sich dagegen wenden, dass Irland durch die Art und Weise, in der ihre familiären Beziehungen rechtlich behandelt werden, Art. 8 verletzt“. Außerdem hat die Regierung in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof argumentiert, dass der dem Gerichtshof vorliegende Fall, zu dem sie Stellung zu nehmen hätte, ein Bündel von Fragen darstelle.

Unter diesen Umständen liegen die fraglichen Gesichtspunkte nicht außerhalb des Bereichs des vor den Gerichtshof gebrachten Falles, wie er von der Kommission in ihrer Zulässigkeitsentscheidung festgelegt wurde. Ferner hat der Gerichtshof bereits oben bei Ziff. 46 festgestellt, dass keiner dieser Beschwerdepunkte wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges unzulässig ist (s. *James u.a.* vom 21. Februar 1986, Série A Nr. 98, S. 46, Ziff. 80, EGMR-E 3, 136 f.).

II. Die Lage des ersten und der zweiten Bf.

A. Unmöglichkeit, sich scheiden zu lassen und erneut zu heiraten

1. Art. 12 und 8

49. Der erste und die zweite Bf. behaupten, sie seien dadurch in ihren Rechten aus Art. 12 und 8 der Konvention verletzt, dass Roy Johnston nach irischem Recht nicht die Auflösung seiner Ehe herbeiführen und daher Janice Williams-Johnston nicht heiraten kann. Diese Vorschriften lauten wie folgt:

Artikel 12

[Recht auf Eheschließung]

„Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.“

Artikel 8

[Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens]

„1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.“

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Die Regierung bestreitet diese Behauptung, die Kommission hat sie zurückgewiesen.

50. Zu diesem Teil des vorliegenden Falles tragen die Bf. vor, die entscheidende Frage sei nicht, ob die Konvention ein Recht auf Scheidung gewährleiste, sondern ob die Tatsache, dass sie einander nicht heiraten könnten, mit dem Recht auf Heirat oder auf Wiederverheiratung und mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens, so wie diese in den Art. 12 und 8 verbürgt seien, vereinbar sei.

Nach Ansicht des Gerichtshofs können die aufgeworfenen Fragen nicht strikt nach Kategorien getrennt werden. In jeder Gesellschaft, die dem Grundsatz der Monogamie verpflichtet ist, ist es nicht vorstellbar, dass Roy Johnston heiraten können sollte, solange seine Ehe mit Mrs. Johnston nicht aufgelöst ist. Die zweite Bf. richtet ihre Beschwerde nicht dagegen, überhaupt nicht heiraten zu können, sondern gegen die Unmöglichkeit, den ersten Bf. zu heiraten, eine Lage, die sich unmittelbar aus dem Umstand ergibt, dass dieser nicht die Scheidung seiner Ehe erreichen kann. Hieraus folgt, dass der Fall nicht unabhängig von dem Problem geprüft werden kann, dass eine Scheidung nicht möglich ist.

a) Art. 12

51. Um festzustellen, ob die Bf. ein Recht auf Scheidung aus Art. 12 ableiten können, wird der Gerichtshof die gewöhnliche Bedeutung der in dieser Vorschrift verwendeten Termini in ihrem jeweiligen Kontext und im Lichte von deren Ziel und Zweck prüfen (Urteil *Golder* vom 21. Februar 1975, Série A Nr. 18, S. 14, Ziff. 29, EGMR-E 1, 148 f., und Art. 31 Abs. 1 der Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23. Mai 1969).

52. Der Gerichtshof stimmt der Kommission zu, dass die gewöhnliche Bedeutung der Worte „Recht, eine Ehe einzugehen“ insoweit klar ist, als sie sich auf die Herbeiführung ehelicher Beziehungen und nicht auf deren Auflösung beziehen. Darüber hinaus stehen diese Worte in einem Zusammenhang, der eine ausdrückliche Bezugnahme auf die „innerstaatlichen Gesetze“ enthält; selbst wenn das Scheidungsverbot als eine Einschränkung der Freiheit zu heiraten angesehen werden müsste, wie es die Bf. tun, hält es der Gerichtshof für ausgeschlossen, dass eine solche Einschränkung in einer Gesellschaft, die dem Grundsatz der Einehe folgt, als eine Verletzung des Kernbereichs des durch Art. 12 gewährleisteten Rechts angesehen werden müsste.

Die vorstehende Auslegung von Art. 12 steht darüber hinaus in Einklang mit seinem Ziel und Zweck so wie dies in den vorbereitenden Arbeiten zur Konvention (*travaux préparatoires*) zum Ausdruck kommt. Die endgültige Fassung des Art. 12 beruht auf Art. 16 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der lautet:

„Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung die gleichen Rechte.“

In seinen Erläuterungen vor der Beratenden Versammlung [des Europarates], warum der Entwurf des künftigen Art. 12 nicht den letzten Satz des eben zitierten Absatzes enthalte, erklärte der Berichterstatter des Ausschusses für Rechts- und Verwaltungsfragen, Pierre-Henri Teitgen:

„Bei der Übernahme dieses Artikels [der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte] haben wir nur den Teil des Absatzes der Vorschrift verwendet, welcher das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, bekräftigt, aber nicht die folgenden Regelungen dieses Artikels, welche sich auf die naheheliche Gleichberechtigung beziehen. Dies geschah, weil wir nur das Recht, eine Ehe einzugehen, gewährleisten.“ (Recueil des travaux préparatoires / Collected Edition of the Travaux préparatoires, Bd. 1, S. 268).

Nach Auffassung des Gerichtshofs lassen die travaux préparatoires keine Absicht erkennen, in Art. 12 eine Gewährleistung des Rechts auf Auflösung des Ehebandes durch Scheidung einzubeziehen.

53. Die Bf. legen besonderes Gewicht auf die sozialen Entwicklungen, die seit der Abfassung der Konvention stattgefunden haben, insbesondere auf einen behaupteten starken Anstieg der Zahl gescheiterter Ehen.

Es trifft zu, dass die Konvention und ihre Protokolle im Lichte der heutigen Verhältnisse ausgelegt werden müssen (s. u.a. das vorzitierte Urteil *Marckx*, Série A Nr. 31, S. 26, Ziff. 58, EGMR-E 1, 409). Allerdings kann der Gerichtshof nicht im Wege einer evolutiven Auslegung aus diesen Texten ein Recht ableiten, welches nicht von vornherein darin mitenthalten war. Dies gilt insbesondere hier, wo die Auslassung bewusst erfolgte.

Es ist auch zu erwähnen, dass das Recht auf Scheidung nicht im 7. ZP-EMRK enthalten ist, das am 22. November 1984 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde. Die Gelegenheit, diese Frage zu behandeln, ist nicht bei Abfassung des Art. 5 des 7. ZP-EMRK [Text in EGMR-E 1, 690], das Eheleuten gewisse zusätzliche Rechte insbesondere im Scheidungsfall garantiert, wahrgenommen worden. Ziff. 39 des Erläuternden Berichts zum Protokoll stellt ausdrücklich fest, dass die Worte „bei ihrer Auflösung“ „keine Verpflichtung eines Staates implizieren, eine Möglichkeit der Auflösung der Ehe oder andere Formen der Loslösung zu gewährleisten“.

54. Hieraus schließt der Gerichtshof, dass die Bf. kein Recht auf Scheidung aus Art. 12 ableiten können. Diese Vorschrift ist daher im vorliegenden Fall nicht anwendbar, und zwar sowohl für sich allein betrachtet als auch i.V.m. Art. 14.

b) Art. 8

55. Zu den in der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 8 entwickelten Grundsätzen gehören die folgenden:

a) Dadurch, dass Art. 8 das Recht auf Achtung des Familienlebens gewährleistet, setzt er das Vorhandensein einer bestehenden Familie voraus (Urteil *Marckx*, Série A Nr. 31, S. 14, Ziff. 31, EGMR-E 1, 398).

b) Art. 8 findet Anwendung auf das „Familienleben“ der „natürlichen Familie“ ebenso wie auf das der „legitimen Familie“ (ebd.).

c) Obwohl Art. 8 in erster Linie dazu dient, den Einzelnen gegen willkürliche Eingriffe der öffentlichen Gewalt zu schützen, kann eine effektive „Achtung“ des Familienlebens zusätzliche positive Handlungspflichten begründen. Soweit allerdings insbesondere diese positiven Handlungspflichten in Rede stehen, ist der Begriff „Achtung“ nicht klar umgrenzt: Bei Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der in den Vertragsstaaten üblichen Praxis und der dort jeweils bestehenden Lage werden die Anforderungen, die sich aus diesem Begriff ergeben, von Fall zu Fall unterschiedlich sein. Hierbei handelt es sich also um einen Bereich, in dem die Vertragsstaaten einen weiten Beurteilungsspielraum (*marge d'appréciation* / *margin of appreciation*) bei der Festlegung der Maßnahmen genießen, welche die Einhaltung der Konventionsverpflichtungen unter angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Möglichkeiten der Gemeinschaft und des Einzelnen gewährleisten sollen (Urteil *Abdulaziz, Cabales und Balkandali* vom 28. Mai 1985, *Série A* Nr. 94, S. 33-34, Ziff. 67, EGMR-E 3, 86).

56. Im vorliegenden Fall ist klar, dass die Bf., von denen die beiden ersten seit etwa 15 Jahren zusammenleben, eine Familie i.S.d. Art. 8 bilden. Sie werden also vom Schutzbereich dieser Vorschrift erfasst, ohne dass es darauf ankäme, dass ihr Verhältnis außerhalb einer Ehe besteht (s.o. Ziff. 55 b).

Für diesen Teil des Falles stellt sich die Frage, ob eine effektive „Achtung“ des Familienlebens der Bf. Irland die positive Verpflichtung auferlegt, Maßnahmen zu ergreifen, welche die Möglichkeit der Scheidung einführen.

57. Zwar scheint Art. 8 mit seiner Bezugnahme auf den in gewisser Weise unscharfen Begriff der „Achtung“ des Familienlebens in dieser Frage einer evolutiven Auslegung zugänglicher zu sein. Allerdings muss die Konvention als ein Ganzes gelesen werden, und der Gerichtshof hält es für ausgeschlossen, ein Recht auf Scheidung, das bewusst aus dem Bereich des Art. 12 ausgeklammert worden ist (s.o. Ziff. 54), ohne Widersprüchlichkeit aus Art. 8 abzuleiten, einer Vorschrift, deren Regelungsgegenstand und Zweck allgemeiner ist. Der Gerichtshof ist sich der schwierigen Lage der beiden ersten Bf. bewusst. Obwohl der Schutz des Privat- und Familienlebens in manchen Fällen Vorkehrungen gebieten kann, die Ehegatten von der Pflicht zusammenzuleben zu entbinden (s. das vorzitierte Urteil *Airey*, *Série A* Nr. 32, S. 17, Ziff. 33, EGMR-E 1, 422), ist er trotzdem der Auffassung, dass die von Irland in Art. 8 übernommenen Verpflichtungen nicht so weit gehen, Rechtsvorschriften erlassen zu müssen, welche die Möglichkeit der Scheidung und der Wiederverheiratung vorsehen, so wie es die Bf. begehren.

58. Unter diesem Gesichtspunkt ist also gegen die Verpflichtung zur Achtung des Familienlebens der beiden ersten Bf. nicht verstoßen worden.

2. Art. 14 i.V.m. Art. 8

59. Die beiden ersten Bf. wenden sich dagegen, dass es für Roy Johnston unmöglich sei, sich scheiden zu lassen und Janice Williams-Johnston zu heiraten, während andere Personen mit Wohnsitz in Irland, die über die entspre-

chenden Mittel verfügten, im Ausland eine Scheidung ihrer Ehe erreichen könnten, welche de jure oder de facto in Irland anerkannt würde (s.o. Ziff. 19-21). Sie machen geltend, sie seien in dieser Hinsicht unter Verletzung von Art. 14 Opfer einer auf finanziellen Gründen beruhenden Diskriminierung beim Genuss ihrer Rechte aus Art. 8. Art. 14 lautet wie folgt:

„Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“

Diese von der Regierung bestrittene These wird von der Kommission zurückgewiesen.

60. Art. 14 schützt Personen, welche „sich in einer vergleichbaren Lage befinden“ gegen willkürliche Ungleichbehandlung beim Genuss der von der Konvention anerkannten Rechte und Grundfreiheiten (s. zuletzt das Urteil *Lithgow u.a.* vom 8. Juli 1986, Série A Nr. 102, S. 66, Ziff. 177).

Der Gerichtshof stellt fest, dass nach den allgemeinen Regeln des irischen internationalen Privatrechts ausländische Scheidungen nur dann anerkannt werden, wenn sie Personen betreffen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb Irlands haben (s.o. Ziff. 20). Er sieht es nicht als erwiesen an, dass in der Praxis von diesen Regeln abgewichen wird. Nach seiner Auffassung kann die Lage solcher Personen und die der beiden ersten Bf. nicht als miteinander vergleichbar angesehen werden.

61. Hieraus folgt, dass keine Diskriminierung i.S.d. Art. 14 vorliegt.

3. Art. 9

62. Der erste Bf. trägt außerdem vor, dass er die Unmöglichkeit, mit der zweiten Bf. anders als in einem außerehelichen Verhältnis zusammenzuleben, nicht mit seinem Gewissen vereinbaren könne und dass er in dieser Hinsicht in seinem Recht aus Art. 9 der Konvention verletzt sei, der jedem einen „Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ gebe.

Der Bf. ergänzt diesen von der Regierung bestrittenen und von der Kommission zurückgewiesenen Vortrag mit der Behauptung, es liege eine im Widerspruch zu Art. 14 i.V.m. Art. 9 stehende zweifache Diskriminierung in Bezug auf sein Gewissen und seine religiöse Überzeugung vor.

63. Es ist klar, dass Roy Johnstons Recht, eigene Überzeugungen zu besitzen und diese anderen mitzuteilen, nicht im Streit steht. Seine Beschwerde leitet sich eigentlich aus dem Fehlen einer Scheidungsmöglichkeit nach irischem Recht ab, einem Bereich, auf den sich Art. 9 nach Auffassung des Gerichtshofs nicht erstreckt.

Daher ist diese Vorschrift und folglich auch Art. 14 nicht anwendbar.

4. Schlussfolgerung

64. Der Gerichtshof kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Rügen, die sich auf die Unmöglichkeit beziehen, sich scheiden zu lassen und wieder zu heiraten, unbegründet sind.

B. Andere Fragen als die Unmöglichkeit, sich scheiden zu lassen und wieder zu heiraten

65. Die beiden ersten Bf. tragen weiter vor, dass ihre Rechtsstellung nach irischem Recht entgegen Art. 8 einen Eingriff in bzw. eine mangelnde Achtung ihres Familienlebens darstelle. Hierzu zählen sie beispielhaft folgende Umstände:

- a) ihre fehlende Anerkennung als „Familie“ nach Art. 41 der irischen Verfassung (s.o. Ziff. 18);
- b) das Fehlen von gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen und des Rechts auf wechselseitige Erbfolge (s.o. Ziff. 23);
- c) ihre rechtliche Behandlung für Zwecke der Kapitalerwerbssteuer, der Stempelsteuer und der Festsetzung der Grundbuchgebühren (s.o. Ziff. 24 b und c);
- d) das Fehlen eines Schutzes durch familienrechtliche einstweilige Verfügungen (s.o. Ziff. 24 a);
- e) die Unanwendbarkeit des Gesetzes zum Schutz des Familienheims von 1976 (s.o. Ziff. 24 b);
- f) die Ungleichbehandlung der verheirateten und der unverheirateten Paare durch das Sozialhilfegesetz (s.o. Ziff. 24 d).

Die Regierung bestreitet diesen Vortrag. Die Kommission hält den Umstand, dass das irische Recht den beiden ersten Bf. keinen Familienstatus gewährt, nicht für eine Verletzung von Art. 8.

66. Nach Auffassung des Gerichtshofs liegt kein Eingriff der öffentlichen Gewalt in das Familienleben der beiden ersten Bf. vor: Irland hat nichts unternommen, sie daran zu hindern, zusammenzuleben und dies weiterhin zu tun, und sie konnten auch eine Reihe von Maßnahmen ergreifen, um ihre Lage im Rahmen des Möglichen zu ordnen. Hieraus folgt, dass die einzige zur Entscheidung anstehende Frage darin besteht, ob eine effektive „Achtung“ des Familienlebens für Irland die positive Handlungspflicht begründet, die Rechtsstellung der Bf. zu verbessern (s.o. Ziff. 55 c).

67. Der Gerichtshof hält es nicht für erforderlich, die einzelnen von den Bf. angeführten und oben in Ziff. 65 genannten Regelungen des irischen Rechts Punkt für Punkt zu prüfen. Sie werden zur Erläuterung einer allgemeinen Beschwerde über die Rechtsstellung vorgetragen (s.o. Ziff. 48) und der Gerichtshof wird sich, ohne sie dabei aus den Augen zu verlieren, auf diesen allgemeinen Gesichtspunkt beschränken.

68. Es trifft zu, dass bestimmte gesetzliche Vorschriften, die der Unterstützung des Familienlebens dienen, den beiden ersten Bf. nicht zugute kommen. Allerdings hält es der Gerichtshof ebenso wie die Kommission nicht für möglich, aus Art. 8 eine Verpflichtung Irlands abzuleiten, unverheiratete Paare mit einem Rechtsstatus zu versehen, der dem verheirateten Paare entspricht.

Die Bf. präzisieren, dass ihre Beschwerde nur solche Paare betreffe, welche, wie sie selbst, zu heiraten wünschten, aber hierzu rechtlich nicht in der Lage seien, und nicht solche, welche sich aus eigenem Antrieb entschieden haben, außerhalb einer Ehe zusammenzuleben. Selbst das so umschriebene Antragsbegehren der Bf. kann nach Ansicht des Gerichtshofs keinen Erfolg

haben. Mehrere Beschwerdepunkte sind ausschließlich Folgen der fehlenden Möglichkeit, eine Auflösung der Ehe des Roy Johnston herbeizuführen, was ihn erst in die Lage versetzen würde, Janice Williams-Johnston zu heiraten. Diese Lage hat der Gerichtshof nicht für mit der Konvention unvereinbar gehalten. Im Übrigen kann Art. 8 nicht so verstanden werden, dass er eine Verpflichtung begründet, ein Sonderregime für unverheiratete Paare zu schaffen.

69. In dieser Hinsicht ist also Art. 8 nicht verletzt worden.

III. Lage der dritten Bf.

A. Art. 8

70. Die Bf. tragen vor, dass die nach irischem Recht bestehende Rechtsstellung der dritten Bf. unter Verstoß gegen Art. 8 einen Eingriff in ihr Familienleben bzw. eine Missachtung dieses Familienlebens bedeute. Über die in Ziff. 65 d) und e) genannten Punkte hinaus zählen sie weiter die folgenden Umstände auf:

a) Die verwandtschaftliche Stellung der dritten Bf. in ihrer Beziehung zum Vater (s.o. Ziff. 25 u. 26);

b) die fehlende Möglichkeit der Bestellung des ersten Bf. zum Vormund der dritten Bf. und das Fehlen von ihr gegenüber bestehenden elterlichen Rechten (s.o. Ziff. 27);

c) die fehlende Möglichkeit für die dritte Bf., durch die nachträgliche Heirat ihrer Eltern legitimiert zu werden (s.o. Ziff. 28);

d) die fehlende Möglichkeit für die dritte Bf., von ihren Eltern gemeinsam adoptiert zu werden (s.o. Ziff. 29);

e) die im Verhältnis zu ihren Eltern bestehenden Erbrechte (s.o. Ziff. 31 u. 32);

f) die Behandlung der dritten Bf. bei der Erhebung der Kapitalerwerbssteuer (s.o. Ziff. 33) und die Rückwirkungen auf ihre steuerliche Veranlagung und die ihrer Eltern (s.o. Ziff. 24 b und c).

Die Regierung widerspricht diesem Vortrag. Die Kommission gelangt allerdings zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 8 darin liegt, dass die Rechtsstellung der dritten Bf. eine Missachtung des Familienlebens aller drei Bf. darstellt.

71. Roy Johnston und Janice Williams-Johnston konnten eine Reihe von Maßnahmen ergreifen, um ihre Tochter in die Familie zu integrieren (s.o. Ziff. 12). Es stellt sich dennoch die Frage, ob eine effektive „Achtung“ des Familienlebens für Irland die positive Verpflichtung begründet, deren Rechtsstellung zu verbessern (s.o. Ziff. 55 c).

72. Über die oben in Ziff. 55 in Erinnerung gerufenen Grundsätze hinaus sind die folgenden Passagen in der Rechtsprechung des Gerichtshofes für diesen Teil des Falles von besonderer Bedeutung:

„Daraus folgt insbesondere, dass der Staat, wenn er in seiner Rechtsordnung die auf bestimmte Familienbeziehungen wie auf jene zwischen der unverheirateten Mutter und ihrem Kind anwendbaren Rechtssätze normiert, in einer Weise dabei verfahren muss, die den Betroffenen die Führung eines normalen Familienlebens erlaubt. Nach Auffassung des Gerichtshofs erfordert die Achtung des Familienlebens nach Art. 8 insbesondere auch, dass das innerstaatliche Recht einen gesetzlichen Schutz vorsieht, der die Zugehörigkeit des Kindes zu seiner Familie von seiner

Geburt an ermöglicht. Auf diesem Gebiet stehen dem Staat verschiedene Wege offen; wenn aber eine Rechtsordnung diesem zwingenden Gebot nicht genügt, so verletzt sie Art. 8 Abs. 1, ohne dass es auf eine Prüfung des Abs. 2 dann noch ankäme.“ (s. das vorzitierte Urteil *Marckx*, Série A Nr. 31, S. 15, Ziff. 31, EGMR-E 1, 399).

„Bei der Feststellung, ob positive Pflichten bestehen, muss ein fairer Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Interessen des Einzelnen getroffen werden, in dem Bestreben, ein solches Gleichgewicht herzustellen, das der Konvention insgesamt innewohnt (...). Bei der Herstellung dieses Ausgleichs können die im zweiten Absatz von Art. 8 genannten Ziele von gewisser Bedeutung sein, auch wenn dieser Absatz sich seinem Wortlaut nach nur auf „Eingriffe“ in das durch den ersten Absatz geschützte Recht bezieht, er also – in anderen Worten – die sich aus diesem ergebenden negativen Pflichten betrifft“ (Urteil *Rees* vom 17. Oktober 1986, Série A Nr. 106, S. 15, Ziff. 37, EGMR-E 3, 274).

Wie die Regierung richtig hervorhebt, betrifft der Fall *Marckx* ausschließlich die Beziehungen zwischen Mutter und Kind. Allerdings hält der Gerichtshof seine Ausführungen zur Integration des Kindes in seine Familie im vorliegenden Fall für anwendbar. Dieser betrifft Eltern, welche seit vielen Jahren in gleicher Weise mit ihrer Tochter in einer familiären Beziehung gelebt haben, aber wegen der Unauflöslichkeit der Ehe des einen Partners nicht heiraten können.

73. Auch in diesem Zusammenhang wird sich der Gerichtshof nur mit dem allgemeinen Vorbringen gegen die Rechtsstellung der dritten Bf. befassen (s.o. Ziff. 67): Er ist sich der oben in Ziff. 70 aufgezählten diversen Regelungen des irischen Rechts bewusst, wird diese aber nicht einzeln prüfen. Er stellt allerdings fest, dass viele der fraglichen Regelungen in einer Weise miteinander verzahnt sind, dass eine Rechtsänderung bei der einen Rückwirkungen auf die andere haben könnte.

74. In der Präambel der Europäischen Konvention über die Rechtsstellung nichtehelicher Kinder vom 15. Oktober 1975 ist niedergelegt, „dass in einer großen Anzahl von Mitgliedstaaten des Europarates Schritte unternommen worden sind und unternommen werden, um die Rechtsstellung nichtehelicher Kinder zu verbessern, indem die Unterschiede zwischen ihrer Rechtsstellung und der der ehelichen Kinder, welche jene rechtlich und sozial benachteiligen, verringert werden“. Auch zeigt sich diese Entwicklung in Irland selbst durch den kürzlich im Parlament eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Rechtsstellung des Kindes (s.o. Ziff. 36).

Von diesen Entwicklungen kann der Gerichtshof bei seiner Prüfung dieses Teils des vorliegenden Falles nicht unbeeinflusst bleiben. Wie er im oben zitierten Urteil *Marckx* feststellte, ist aus dem Begriff „Achtung“ des Familienlebens, und zwar verstanden als die Beziehungen zwischen nahen Verwandten, die Verpflichtung des Staates ableitbar, in einer Weise zu handeln, die die normale Entwicklung dieser Beziehungen ermöglicht (Série A Nr. 31, S. 21, Ziff. 45, EGMR-E 1, 404 f.). Nach Auffassung des Gerichtshofs erfordert die normale Entwicklung der natürlichen Familienbeziehungen zwischen den beiden ersten Bf. und ihrer Tochter im vorliegenden Fall, dass diese rechtlich und sozial in eine einem ehelichen Kind vergleichbare Lage gebracht werden muss.

75. Eine Prüfung der gegenwärtigen Rechtsstellung der dritten Bf. zeigt allerdings, dass diese erheblich von der eines ehelichen Kindes abweicht; darüber hinaus ist nicht erwiesen, dass den Eltern irgendwelche Wege eröffnet waren, diese Unterschiede zu beseitigen oder zu verringern. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände dieses Falles und ungeachtet des Irlands in diesem Bereich zustehenden weiten Beurteilungsspielraums (s.o. Ziff. 55 c) bedeutet das Fehlen eines Rechtsregimes, welches den natürlichen Familienbeziehungen der dritten Bf. Rechnung trägt, einen Verstoß gegen die „Achtung“ ihres Familienlebens.

Weiterhin ist die enge und höchstpersönliche Beziehung der dritten Bf. zu ihren Eltern so beschaffen, dass dies notwendigerweise auch ein Verstoß gegen die Pflicht zur Achtung deren Familienlebens bedeutet. Im Gegensatz zu den Ausführungen der Regierung führt dieses Ergebnis nicht indirekt dazu, dass der erste Bf. dann berechtigt sein müsse, sich scheiden zu lassen und sich anschließend wieder zu verheiraten; dies wird schon dadurch belegt, dass in Irland selbst vorgeschlagen wird, die Rechtsstellung nichtehelicher Kinder zu verbessern unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des verfassungsrechtlichen Verbots der Scheidung.

76. Folglich liegt unter diesem Gesichtspunkt gegenüber allen drei Bf. ein Verstoß gegen Art. 8 vor.

77. Es ist nicht die Aufgabe des Gerichtshofs anzugeben, welche Maßnahmen Irland in diesem Zusammenhang ergreifen sollte. Dem betroffenen Staat steht die Wahl der Maßnahmen frei, die er im Rahmen seines innerstaatlichen Rechtssystems ergreifen will, um seine Verpflichtung aus Art. 53 zu erfüllen (siehe das vorzitierte Urteil *Airey*, Série A Nr. 32, S. 15, Ziff. 26, EGMR-E 1, 420, und das vorzitierte Urteil *Marckx*, Série A Nr. 31, S. 25, Ziff. 58, EGMR-E 1, 408 f.). Im Rahmen dieses Spielraums muss Irland gewährleisten, dass der angemessene Ausgleich zwischen dem Allgemeininteresse und den Interessen des Einzelnen hergestellt wird.

B. Art. 14

78. Die dritte Bf. trägt vor, sie werde dadurch unter Verstoß gegen Art. 14 i.V.m. Art. 8 diskriminiert, dass im Bereich des irischen Erbrechts im Hinblick auf die Rechtsnachfolge in das Vermögen der Eltern zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern Unterschiede bestünden.

Die Regierung widerspricht dieser These.

79. Da Rechte im Zusammenhang mit der Erbfolge bei der Prüfung des irischen Rechts im Rahmen der allgemeinen Beschwerde über die Rechtsstellung der dritten Bf. mituntersucht worden sind (s.o. Ziff. 70-76), hält es der Gerichtshof ebenso wie die Kommission für nicht erforderlich, über diesen Punkt gesondert zu entscheiden.

IV. Zur Anwendung von Art. 50

80. Art. 50 lautet wie folgt:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertrag-

schließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

Die Bf. haben aufgrund dieser Vorschrift eine gerechte Entschädigung für erlittenen materiellen Schaden, immateriellen Schaden sowie Kosten und Auslagen für ihre Rechtsverteidigung geltend gemacht.

A. Materieller Schaden

81. Zum Ausgleich seines materiellen Schadens macht der erste Bf. einen näher bestimmten Betrag wegen des möglichen Verlusts der Steuervergünstigungen für Verheiratete und wegen der in diesem Zusammenhang anfallenden Honorare für Wirtschaftsprüfer geltend; die zweite Bf. begehrt 2.000 IR£ [ca. 2.539,- Euro]* für ihre aufgrund ihres fehlenden Familienstatus gesunkenen Berufschancen. Die Regierung beruft sich darauf, dass hierfür die erforderlichen Beweise nicht angetreten worden seien.

82. Der Gerichtshof stellt fest, dass diese Forderungen zurückgewiesen werden müssen. Sie gehen beide auf Beschwerdepunkte zurück, bezüglich derer der Gerichtshof keine Konventionsverletzung festgestellt hat, nämlich der Ausschluss der Möglichkeit von Scheidung und Wiederverheiratung und andere Aspekte der Rechtsstellung der zweiten Bf. nach irischem Recht (s.o. Ziff. 49-64 und 65-69).

B. Immaterieller Schaden

83. Die Bf. fordern 20.000 IR£ [ca. 25.395,- Euro] als Ausgleich für ihren immateriellen Schaden, den sie in der Form erheblicher emotionaler Belastung und Sorge als unmittelbare Folge der fehlenden Anerkennung ihrer Familienbeziehung und wegen des Ausschlusses der Möglichkeit zu heiraten erlitten haben. Die Regierung hält es nicht für geboten, diesbezüglich eine gerechte Entschädigung zuzusprechen.

84. Zur Begründung ihres Anspruchs haben die Bf. eine Anzahl von Schwierigkeiten und Problemfeldern aufgelistet. Der Gerichtshof stellt jedoch fest, dass einige dieser Umstände entweder aus der fehlenden Möglichkeit der beiden Bf. zu heiraten oder aus anderen Aspekten ihrer Rechtsstellung nach irischem Recht resultieren. Da diese Umstände nicht zur Feststellung einer Konventionsverletzung geführt haben, können die Bf. hierauf einen Anspruch auf gerechte Entschädigung nach Art. 50 nicht stützen.

Soweit die verbleibenden Umstände mit der Rechtsstellung der dritten Bf. zusammenhängen – ein Gesichtspunkt, welcher nicht klar aus den dem Gerichtshof vorliegenden Akten hervorgeht – könnten diese zwar grundsätzlich

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 0,78756 irische Pfund) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

einen Rechtsgrund für die Zuerkennung einer solchen Entschädigung darstellen. Allerdings ist der Gerichtshof unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles der Auffassung, dass seine in diesem Zusammenhang getroffene Feststellung einer Konventionsverletzung (s.o. Ziff. 70-76) bereits per se eine hinreichende gerechte Entschädigung darstellt.

Dem Antrag der Bf. kann daher nicht stattgegeben werden.

C. Kosten und Auslagen

85. Die Bf. haben Ersatz der ihnen im Verfahren vor Kommission und Gerichtshof erwachsenen Kosten und Auslagen begehrt. Da ihre diesbezüglichen Angaben teilweise unvollständig waren, haben die Bf. in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof erklärt, sie könnten – wenn es verlangt würde – weitere Informationen schriftlich vorlegen. Die Regierung beschränkt sich auf die Feststellung, dass die Einzelheiten der Abrechnung der Anwaltshonorare von vornherein hätten vorgelegt werden sollen.

Unabhängig davon hält der Gerichtshof diesen Teil der Frage der Anwendung des Art. 50 für entscheidungsreif.

86. Den Bf. wurde im Verfahren vor den Konventionsorganen Verfahrenskostenhilfe gewährt. Dennoch hat der Gerichtshof keinen Grund zu bezweifeln, dass den Bf. über den durch die Verfahrenskostenhilfe gedeckten Betrag hinaus höhere Ausgaben erwachsen sind und dass diese näher bezeichneten Posten die vom Gerichtshof für diese Fälle aufgestellten Erfordernisse erfüllen (s.u.a. das Urteil *Zimmermann und Steiner* vom 13. Juli 1983, Série A Nr. 66, S. 14, Ziff. 36, EGMR-E 2, 294).

Obwohl das Verfahren in Straßburg zur Feststellung einer Konventionsverletzung bezüglich der Rechtsstellung der dritten Bf. geführt hat, sind die übrigen Beschwerdepunkte ohne Erfolg geblieben. Unter diesen Umständen hält es der Gerichtshof nicht für angemessen, den Bf. den gesamten Betrag (ca. 20.000 IR£ [ca. 25.395,- Euro]) der Anwaltskosten zuzubilligen (siehe das Urteil *Le Compte, Van Leuven und De Meyere* vom 18. Oktober 1982, Série A Nr. 54, S. 10, Ziff. 21, EGMR-E 1, 552). Aufgrund der von Art. 50 geforderten Billigkeitserwägungen kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass den Bf. für Kosten und Auslagen 12.000 IR£ [ca. 15.237,- Euro] zuerkannt werden sollten. Dieser Betrag erhöht sich um die jeweils fällige Mehrwertsteuer.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

1. einstimmig, die prozesshindernden Einreden der Regierung zurückzuweisen;
2. mit sechzehn Stimmen gegen eine, dass das Fehlen einer Vorschrift des irischen Rechts, welche die Möglichkeit der Scheidung vorsieht, und die daraus folgende Unmöglichkeit für die beiden ersten Bf., einander zu heiraten, keine Verletzung von Art. 8 oder 12 der Konvention darstellen;
3. mit sechzehn Stimmen gegen eine, dass die beiden ersten Bf. nicht dadurch Opfer einer gegen Art. 14 i.V.m. Art. 12 verstoßenden Diskriminierung geworden sind, dass bestimmte im Ausland erfolgte Scheidungen nach irischem Recht anerkannt werden können;

4. mit sechzehn Stimmen gegen eine, dass Art. 9 im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist;
5. einstimmig, dass Art. 8 nicht verletzt worden ist, soweit sich die beiden ersten Bf. gegen andere Aspekte ihrer Rechtsstellung nach irischem Recht wenden;
6. einstimmig, dass die Rechtsstellung der dritten Bf. nach irischem Recht zu einer Verletzung von Art. 8 in Bezug auf alle drei Bf. führt;
7. mit sechzehn Stimmen gegen eine, dass es nicht geboten ist, die Rüge der dritten Bf. zu prüfen, sie werde unter Verstoß gegen Art. 14 i.V.m. Art. 8 aus Gründen, die auf dem Ausschluss bestimmter Rechte des irischen Erbrechts beruhen, benachteiligt;
8. einstimmig, dass Irland den drei Bf. gemeinsam den Betrag von 12.000 IR£ [ca. 15.237,- Euro] einschließlich etwa fälliger Mehrwertsteuer für die vor den Konventionsorganen entstandenen Kosten und Auslagen zu zahlen hat;
9. einstimmig, dass die Forderung einer gerechten Entschädigung im Übrigen zurückgewiesen wird.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Lagergren (Schwede), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), Petitti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Gersing (Däne), Spielmann (Luxemburger), De Meyer (Belgier), Carrillo Salcedo (Spanier); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Zwei. (1) Erklärung des Richters Pinheiro Farinha; (2) Teilweise abweichendes und teilweise zustimmendes Sondervotum des Richters De Meyer.